

Dr. jur. Heinrich Niewerth
Rechtsanwalt und Notar
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Telefon (0441) 2 66 66
Telefax (0441) 2 69 31
Heiligengeiststr. 9
26121 Oldenburg, 15.07.2005/u
Postfach 38 65
26028 Oldenburg
e-mail: rae.niewerth@t-online.de
homep.:
http://rae.niewerth.bei.t-online.de

I 86/05

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Str. 40

21335 Lüneburg

Vorab per Fax: 04131 718-208**10 ME 75/05****In der Verwaltungsrechtssache****Lück u. a.**

./.

**Verwaltungsausschuss der
Stadt Oldenburg**

RA Dr. Niewerth

ist die Beschwerde keineswegs gem. § 146 Abs. 4 S. 4 VwGO unzulässig. Es handelt sich gerade nicht um ein Verfahren betreffend einer nicht zugelassenen Berufung. Die Beschwerdeschrift entspricht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 S. 3 VwGO; die zitierten Entscheidungen treffen anders gelagerte Sachverhalte. Im Übrigen ist in Eilverfahren die Bezugnahme auf erstinstanzliches Vorbringen als zulässig anzusehen (VGH Mannheim NVwZ 1997, 405; 1998, 647). Überdies enthält die Beschwerdebegründung auch in Bezug auf § 22 b Abs. 3 S. 2 Nr. 6 NGO keineswegs nur eine Bezugnahme, sondern (S. 12 der Beschwerdeschrift) auch Sachausführungen.

In der Sache ist ergänzend vorzutragen, dass der Bauausschuss der Stadt Oldenburg den Aufstellungsbeschluss betreffend den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das sog. ECE-Center auf September vertagt hat. Sollte es dann bereits zu einer Beschlussfassung kommen, müssten anschließend noch der Verwaltungsausschuss und der Rat der Stadt Beschlüsse herbeiführen. Deshalb steht fest, dass es konkret nicht zur Gefahr einer unvertretbaren Verzögerung des geplanten Vorhabens kommen kann.

Auch die übrigen Ausführungen des Vertreters des Verwaltungsausschusses sind sachlich und rechtlich nicht zutreffend. Unzutreffend ist es insbesondere (S. 6 unten) darauf abzustellen, ob überhaupt eine Entscheidung über den Verkauf getroffen worden ist. Zum einen hat das Verwaltungsgericht bereits betont, dass nicht ersichtlich sei, dass bisher wesentliche Fakten diesbezüglich geschaffen wurden. Zum anderen ist der Vertrag ohnehin wegen Verstoßes gegen die Stand-Still-Pflicht nichtig, wobei sich nach Kenntnis der Beschwerdeführer das Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses auf 5,6 Mio. € beläuft.

gez. Dr. iur. Niewerth
Rechtsanwalt Dr. Niewerth